

Sondernutzungskonzept für den Leine-Platz

Der Leine-Platz liegt zentral zwischen der Stadtbahnhaltestelle Laatzen-Centrum und dem Leine-Center und ist dementsprechend stark frequentiert.

Daher ist er immer wieder Gegenstand von Anträgen auf Sondernutzung der verschiedensten Art.

Regelmäßig sind dort vorzufinden:

- der Bauernmarkt
- das Üstra-Mobil
- gastronomische Außenbewirtschaftung
- ein Weihnachtsmarkt
- Verkauf von Saisonfrüchten
- Informationsstände

Im Jahr 2009 wurde der Platz neu gestaltet und ist mit seiner freundlichen Optik und den zahlreichen Sitzgelegenheiten ein gern genutzter Aufenthaltsort.

Der Platz verfügt allerdings nur über eine beschränkte Fläche, zudem muss über diesen die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr und Rettungsdienst erfolgen können. Ob dies gewährleistet ist, ist daher bei Anträgen auf Sondernutzung immer besonders gründlich zu prüfen.

Mit der Neugestaltung ist eine erhebliche Aufwertung in Bezug auf Optik und Aufenthaltsqualität des Platzes verbunden. Dem soll mit einer besonderen Regelung von Sondernutzungen Rechnung getragen werden.

Die Genehmigung von Sondernutzungen hat sich zuallererst an straßen(verkehrs-)rechtliche Gesichtspunkte zu halten. Zu beachten sind Belange des Straßenbaus, der Schutz der Straße, Belange der Straßenanliegerinnen und -anlieger, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Schutzgut ist vor allem das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie der Schutz des Straßenbildes. Die Ermessensentscheidung muss sich an straßenbezogenen Gesichtspunkten orientieren. Auch bauplanerische und stadtbildpflegerische Belange sind im Hinblick auf das Straßenumfeld noch gedeckt und können die Versagung einer Erlaubnis rechtfertigen.

Die aktuelle Rechtsprechung fordert zunehmend, dass gestalterischem Einfluss auf Sondernutzungen ein durch den Rat beschlossenes Konzept zugrunde liegen muss.

Dem soll nunmehr Rechnung getragen werden, so dass zukünftig Sondernutzungen auf dem Leine-Platz besonderen gestalterischen Vorgaben unterliegen können.

Verwaltungsinterne Handlungsrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf dem Leine-Platz in Laatzen

1. Allgemeines

Diese Handlungsrichtlinie wurde am _____ durch den Rat der Stadt Laatzen beschlossen. Sie bindet die Verwaltung in ihrer Einzelfallentscheidung und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragstellenden.

1.1. Zielsetzung

Diese Handlungsrichtlinie legt Grundsätze für die Erteilung von (gewerblichen) Sondernutzungserlaubnissen auf dem Leine-Platz fest, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Unberührt von dieser Richtlinie sind die Satzung über Erlaubnisse von Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Laatzen (künftig: Satzung der Stadt Laatzen über die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung - SoNuS) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Laatzen (künftig: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Laatzen (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS) in der jeweils geltenden Fassung.

Gegenstand der Handlungsrichtlinie

Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll die Attraktivität und Aufenthaltsqualität des Leine-Platzes gesichert werden. Sondernutzungen können den urbanen öffentlichen Raum beleben, sollen den Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze aber nicht überformen. Das ungehinderte Flanieren, die Kommunikation, das Erlebnis und die Begegnung sollen nicht eingeengt werden.

Mit dieser Handlungsrichtlinie soll einerseits die Flächeninanspruchnahme durch Sondernutzungen nach verkehrlichen und brandschutztechnischen Aspekten organisiert und nach städtebaulichen Gesichtspunkten im Raum- und Platzgefüge angeordnet werden. Andererseits soll mit dieser Richtlinie die Vielzahl der heutzutage erhältlichen Möblierungselemente nach ihrer gestalterischen Qualität i.S. der sanierungsrechtlichen Vorgaben bewertet werden. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der Möblierungselemente im öffentlichen Raum, die den Platz stets als Ganzes im Vordergrund belässt. Die Platzgestaltung vermittelt in der sie umgebenden Bebauung Offenheit und visuelle Durchlässigkeit. Die geschaffenen Sichtbeziehungen sollen erhalten werden, es ist daher ein zentrales Anliegen, diese insbesondere nicht durch geschlossene Möblierungselemente zu verstellen. Deshalb werden im Folgenden Buden, Hütten, Container und andere dreidimensional wirksamen, dreiseitig geschlossenen Kuben oder Volumina bei einer Nutzungsdauer von über einer Woche aus gestalterischen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen enthalten die Punkte 4.1 und 5.

1.2 Geltungsbereich

Umfasst wird der öffentliche „Leine-Platz“, begrenzt durch die Erich-Panitz-Straße, die Grand-Quevilly-Passage, die Albert-Schweitzer-Straße, das Leine-Center und die Galerie. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Handlungsrichtlinie.

Für alle Nutzungen gilt, dass sie in Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste unzulässig sind.

Zur Verwirklichung der Zielsetzung gilt, dass Genehmigungen in der Regel nicht erteilt werden für die dauerhafte Errichtung von Bauten wie Werbeanlagen, Fahrradständer, Schirme, Warenauslagen, etc..

Die Handlungsrichtlinie bezieht sich im Weiteren auf die nachfolgend unter 2. - 7. benannten Sondernutzungen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um nach der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Laatzen (Sondernutzungssatzung) erlaubnisbedürftige oder erlaubnisfreie Sondernutzungen handelt.

Sie gilt nicht für temporäre Veranstaltungen von gesamtstädtischer oder ortsteilspezifischer Bedeutung wie Wochenmärkte und Stadt(teil-)feste.

2. Außenbewirtschaftung

Die Sondernutzungserlaubnis wird im Regelfall nur für Flächen erteilt, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit einer Gaststätte, einem Café oder Kleinbetrieb (z. B. Bäckerei) stehen bzw. die Bewirtschaftung direkt aus einem solchen Betrieb heraus führen. Soweit in der als Anlage beigefügten Karte nicht anders dargestellt, soll die Bewirtschaftungsfläche unmittelbar an das Gebäude angrenzen.

2.1. Ausstattung und Betrieb

Das Aufstellen von Außentheken, Glühweinhütten bzw. –behältern, Vitrinen, Kühltruhen bzw. –schränken, Bratständen sowie die Bevorratung von Speisen und Getränken sind grundsätzlich nicht zulässig. Das gleiche gilt für die Zubereitung von Speisen im öffentlichen Raum. In Einzelfällen können bei temporären Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkten oder Festen Ausnahmen zugelassen werden.

3. Warenpräsentation vor Einzelhandelsgeschäften

Eine Sondernutzungserlaubnis wird grundsätzlich nur für Flächen erteilt, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einem zugehörigen Ladengeschäft stehen.

Die zulässige Tiefe von Warenauslagen beträgt maximal 1,5 m gemessen von der Ladenfassade.

3.1 Ausstattung und Betrieb

Die Aufstellung von separaten Kassen, Theken, Kühlgeräten und Vorratsbehältern ist nicht zulässig.

Das Darbieten von Waren auf Paletten, aufgestapelten Kisten, in Transportbehältern, Warenauslagen oder auf dem Straßenboden ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Angebote von frischen Blumen, Pflanzen, Obst und Gemüse.

Kinderspielgeräte/Kinderunterhaltungsgeräte sind unzulässig, wenn sie entgeltlich und nicht branchenbezogen sind.

Alle Konstruktionen zur Warenpräsentation bzw. von Verkaufsständen sind nach Ende der Ladenöffnungszeit zu entfernen.

4. Märkte

Diese Richtlinie gilt nicht für die Durchführung von Wochenmärkten, sondern für alle anderen Märkte (z. B. Weihnachts- und ähnliche Märkte), die über einen Zeitraum von mehr als einer Woche durchgeführt werden. Märkte sollen nicht über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen genehmigt werden.

Follegegenehmigungen für eine gleichartige oder nahezu gleichartige Nutzung werden regelmäßig nicht erteilt. Als Folgegenehmigung gilt auch eine Genehmigung, die eine gleichartige oder nahezu gleichartige Nutzung vor Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung der letzten Nutzung zum Inhalt hat.

4.1. Ausstattung und Betrieb

Zugelassen sind grundsätzlich nur Stände, die die Form eines „klassischen“ Marktstandes, also Quadrat- oder Rechteckform im Grundriss haben und aus Holz- oder Holzwerkstoffen bestehen und gedämpfte Farbtöne aufweisen. Ausgeschlossen sind grelle und leuchtende Farben sowie dominante Farben ohne Bezug zur Umgebung.

Das Aufstellen von Theken, Glühweinhütten bzw. –behältern, Vitrinen, Kühltruhen bzw. -schränken, Bratständen sowie die Bevorratung von Speisen und Getränken und deren Zubereitung kann zugelassen werden, wenn sonst der Marktbetrieb unverhältnismäßig eingeschränkt würde.

5. Stände für Saisonfrüchte und -gemüse

Stände für Saisonfrüchte und -gemüse, werden in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als einer Woche genehmigt.

Genehmigungen können im Ausnahmefall für mehr als eine Woche, maximal aber für 8 Wochen erteilt werden, wenn die Stände die Form eines „klassischen“ Marktstandes, also Quadrat- oder Rechteckform im Grundriss haben und aus Holz- oder Holzwerkstoffen bestehen und gedämpfte Farbtöne aufweisen. Ausgeschlossen sind grelle und leuchtende Farben sowie dominante Farben ohne Bezug zur Umgebung.

Andere dreidimensional wirksame, dreiseitig geschlossenen Kuben oder Volumina sind bei einer Nutzungsdauer von über einer Woche aus gestalterischen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen.

Follegegenehmigungen für eine gleichartige oder nahezu gleichartige Nutzung werden grundsätzlich nicht erteilt. Als Folgegenehmigung gilt auch eine Genehmigung, die eine gleichartige oder nahezu gleichartige Nutzung vor Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung der letzten Nutzung zum Inhalt hat.

6. Informationsstände

Informationsstände werden grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal einer Woche genehmigt. Sie sind in der Regel außerhalb der Informationszeiten zu entfernen.

7. Private Fahrradstände

Die Aufstellung von privaten Fahrradständen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf dem Leine-Platz sind öffentliche, zum Teil überdachte, Fahrradstände vorhanden.

8. Allgemeine Vorgaben

Die nachfolgenden allgemeinen Vorgaben sind, soweit sie zutreffen, bei sämtlichen Nutzungen der Nummern 2 - 7 einzuhalten:

8.1 Bodenbeläge

Veränderungen im Bodenbelag, insbesondere Aufbauten und Abdeckungen, z.B. in Form von Matten, Kunstrasen, Podesten etc. werden grundsätzlich nicht gestattet.

8.2 Beleuchtung

Ergänzende Beleuchtungen, insbesondere durch separate Mast- oder Standleuchten und bewegliche Bildquellen (Blinklichter, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder etc.) werden in der Regel nicht zugelassen. Im Einzelfall können Ausnahmen bei temporären Veranstaltungen zugelassen werden.

Für die Außenbewirtschaftung und Märkte gilt abweichend, dass eine ergänzende Beleuchtung grundsätzlich gestattet werden kann, soweit sie auf zugehörige Tische bezogen ist und sie keine dominante Wirkung oder starke optische Effekte sowie den Eindruck einer Dauerhaftigkeit vermittelt.

8.3 Beschallungsanlagen

Die Aufstellung und der Betrieb von Beschallungsanlagen, auch Fernsehgeräten, sind auf dem Platz in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen für Großereignisse, die von besonderem allgemeinem Interesse sind, wie z.B. Weltmeisterschaften und Olympische Spiele können im Einzelfall zugelassen werden.

8.4 Mobiliar

Innerhalb einer Nutzungsfläche soll Mobiliar einheitlich in Material, Form und Farbe verwendet werden. Bei der Materialwahl sind vorrangig Holz, Rattan, Aluminium oder Edelstahl zu verwenden.

Nicht zulässig sind einfache Kunststoff-Monoblockmöbel.

Mehrsitzige Bänke, Biertische, kombinierte Bank-Tisch-Elemente sind grundsätzlich unzulässig, sie können im Zusammenhang mit temporären Veranstaltungen, die nicht länger als sechs Wochen andauern, zugelassen werden.

Mobiliar, das nicht unmittelbar der eigentlichen Nutzung dient, wird grundsätzlich nicht zugelassen.

8.5 Schirme

In den Untergrund und dessen technischen Aufbau dürfen Hülsen zum Aufstellen von Schirmen nicht eingelassen werden.

Schirme dürfen im geöffneten Zustand nicht über die maximale Bewirtschaftungsfläche hinausragen.

Schirme sollen vorzugsweise weiße oder beige, zumindest aber helle bzw. gedämpfte Farbtöne aufweisen. Ausgeschlossen sind grelle und leuchtende Farben, sowie dominante Farben ohne Bezug zur Umgebung.

Innerhalb einer Bewirtschaftungsfläche sind Schirme einheitlich in Material, Form und Farbe zu verwenden.

Werbeflächen an Schirmen dürfen nur auf den Seitenborten und der Schirmunterseite angebracht werden. Bei Schirmen, die ohne eine Borte ausgeführt sind, ist Werbung im Schirmabschlussbereich mit einer Höhe von max. 30 cm ab Unterkante des Schirmes zulässig. Schirme sollen geradlinig und senkrecht angeordnete Stiele aufweisen. Gebogene Schirmstiele sind als Ausnahme hinsichtlich ihrer gestalterischen Verträglichkeit zu prüfen.

Schirme sind außerhalb der Nutzungszeiten der Hauptnutzung (z. B. Informationsstand, gastronomische Bewirtschaftung) grundsätzlich zu entfernen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Verbleib die Verkehrssicherheit nicht gefährdet und die Entfernung mit erheblichen Belastungen des/der Sondernutzungsberechtigten verbunden wäre.

8.6 Markisen

Je Nutzungszweck sind Markisen hinsichtlich Größe, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

Markisen sollen vorzugsweise weiße oder beige, zumindest aber helle bzw. gedämpfte Farbtöne aufweisen. Ausgeschlossen sind grelle und leuchtende Farben, sowie dominante Farben ohne Bezug zur Umgebung.

Die Ausladung von Markisen soll 2,0 m, bei Marktständen und Ständen für Saisonfrüchte 1,0 m, nicht überschreiten. Soweit Markisen an einer Fassade angebracht werden sollen, ist die Positionierung und Markisenbreite mit der Fassadengliederung in Einklang zu bringen.

Werbeflächen an Markisen sind nur auf der Borte (Volant) zulässig.

8.7 Überdachungen/Einhausungen

Nicht zulässig sind:

- Vertikale Planen und Bespannungen, z. B. als Witterungs- bzw. Sichtschutz
- eigenständig auf dem Boden stehende, separate Markisenstützen
- eine Verbindung von Großschirmen zu zusammenhängenden überdachten Flächen

8.8 Einfriedungen und Begrünungselemente

Sämtliche mobilen, räumlich wirksamen Vorrichtungen als Abgrenzung der Bewirtschaftungsfläche wie z.B. Einfriedungen, Rankgitter, Zäune und Palisaden sind ausgeschlossen.

Ausnahme: können Einfriedungen an Flächen der Außenbewirtschaftung und von Märkten aus Gründen der Verkehrssicherheit zugelassen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- max. Höhe 0,7 m
- überwiegend aus anderen Stoffen als Kunststoff
- nicht blickdicht
- ohne Werbung
- dezente Farbgebung. Ausgeschlossen sind grelle und leuchtende Farben sowie dominante Farben ohne Bezug zur Umgebung.

Einzelne Pflanzgefäße mit lebenden Pflanzen in lockerer Anordnung gruppiert und dem Mobiliar angepasst, sind innerhalb der genehmigten Fläche von Außenbewirtschaftungen und Märkten zulässig.

8.9 Aufsteller und sonstige Werbeformen

Aufsteller sind nur im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit einer auf dem bzw. am Leineplatz ausgeübten Hauptnutzung zulässig (z. B. Darstellung des Speisenangebotes, Anpreisen von Verkaufsware).

Sie müssen sich auf die angebotene Leistung beziehen. Je Nutzungsfläche bzw. Gewerbebetrieb - im Fall von Märkten je Marktstand - ist in der Regel innerhalb der mit Lageplan genehmigten Fläche ein Aufsteller zulässig.

Aufsteller dürfen höchstens 2 m von der jeweiligen Hauptnutzung entfernt aufgestellt werden. Sie dürfen maximal 0,6 m breit und 1,20 m hoch sein sowie höchstens zwei Präsentationsflächen aufweisen.

Beleuchtete und/oder aus beweglichen Teilen bestehende Aufsteller sind grundsätzlich unzulässig.

Sonderformen zu Werbezwecken wie Riesentelefone, Riesenohren, Rieseneistüten, Werbesegel sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur für Geschäftseröffnungen oder Jubiläen (1 Jahr, 5 Jahre und danach alle 5 Jahre) für maximal eine Woche möglich. Gleiches gilt für Werbebanner.

Aufsteller und andere Formen der Werbung sind nach Ende der täglichen Betriebszeit vom Leineplatz zu entfernen.

9. Inkrafttreten

Diese Handlungsrichtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.